

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Straße Westkampweg**

zwischen Offenburger Straße und Kampstraße

vom 09.06.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW, S. 514) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW, S.712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.Dezember 2007 (GV.NRW 2008, S.8) und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahre 2007 durchgeführten Bauarbeiten in der Straße Westkampweg (von Offenburger Straße bis Kampstraße) entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 2e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen für die Oberflächenentwässerung auf 21 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.12.2007 in Kraft.